

Landkreis Elbe-Elster  
Der Landrat  
Untere Bauaufsichtsbehörde  
Postfach 17

Bauordnungsamt  
Außenstelle  
03238 Finsterwalde  
Kirchhainer Straße 38a

483

04912 Herzberg/E.

EINGEGANGEN

0 4. JAN. 1999

*Su.*  
Erled. ....

Sprechzeiten:

Di.: 08.00 - 11.30 Uhr

13.00 - 17.00 Uhr

Do.: 08.00 - 11.30 Uhr

13.00 - 15.00 Uhr

HMK Wohn- und Gewerbebau-  
gesellschaft mbH.  
vertr. durch Frau Swirbul  
Bahnhofstraße 8

*H. Krummer*

09322 Penig

Datum	Aktenkennzeichen	Sachbearbeiter	Telefon
21.12.1998	63/23980916	Frau Eppendorfer/Mü.	03531 793926

Antrag auf Baugenehmigung für die Bauvorhaben Sanierung und Modernisierung eines Wohn- und Geschäftshauses und Neubau eines erdgeschossigen Geschäftshauses auf dem Grundstück der Gemarkung Doberlug-Kirchhain, Flur 5, Flurstück 496

Sehr geehrte Frau Swirbul,

der Bauantrag zum o. g. Gesamtvorhaben ist am 10.07.1998 beim Bauordnungsamt, Außenstelle Finsterwalde, zur Prüfung und Genehmigung eingegangen.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Teilvorhabens Neubau Geschäftshaus (Verbrauchermarkt) ist nach den Kriterien des § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nur bei verändertem Antragsinhalt gegeben.

Während des am 10.12.1998 stattgefundenen Gespräches zwischen Herrn Kempen von der HMK Wohn- und Gewerbebaugesellschaft mbH, Herrn Heintke vom Bauamt der Stadt Doberlug-Kirchhain und meinen Mitarbeitern, Frau Eppendorfer und Herrn Martin, wurde u. a. der Umfang der zwingend einzuhaltenden planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen festgelegt.

Im Ergebnis dessen gingen mir am 16.12.1998 der

- Nachweis der Grund- und Freiflächen
- Nachweis der PKW-Einstellplätze
- Lageplan (einfacher) und
- die Vereinbarung über die Zuverfügungstellung von PKW-Einstellplätzen durch die Stadt Doberlug-Kirchhain

zu.

Nach Prüfung dieser ersten überarbeiteten Antragsunterlagen kann ich Ihnen mitteilen, daß entsprechend der angegebenen verringerten Gesamtgebäudegrundfläche für den Neubau auf 547,50 m<sup>2</sup>, der Einhaltung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 bzw. von max. 0,8 unter Berücksichtigung aller mitzurechnenden Grundflächen gemäß § 19 Abs. 1 - 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Gewährleistung einer mind. 20 %-igen reinen Begrünung der Gesamtgrundstücksfläche sowie der Sicherung der infolge der nördlichen Grenzbebauung anfallenden Abstandsflächen auf das Nachbargrundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gemäß § 7 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) die planungsrechtliche Zulässigkeit gemäß § 34 Abs. 1 BauGB gegeben ist.

Erst nach Abschluß des noch anstehenden bauordnungsrechtlichen Prüfverfahrens, welches vollständige, überarbeitete und genehmigungsfähige Bauvorlagen voraussetzt, kann ich Ihnen eine Baugenehmigung in Aussicht stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



M. Blüthgen